



# Informationsblatt

zum

## Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

(Ausbildungs-Verordnung vom 9. Mai 1996; BGBl. I S. 672).

### 1. Berufsausübung

#### 1.1 Berufliche Tätigkeitsbereiche

Die beruflichen Tätigkeitsbereiche der Steuerfachangestellten leiten sich im Wesentlichen aus den Aufgabenstellungen ab, die für die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe gelten.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben u. a. den gesetzlichen Auftrag, ihren Mandanten bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu helfen, sie in steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und sie vor Finanzbehörden und Finanzgerichten zu vertreten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben darüber hinaus die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis dieser Prüfungen zu erteilen. Außerdem werden die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe für ihre Mandanten auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung und des Treuhandwesens tätig. Von Gerichten und Behörden werden sie auch in vielfacher Hinsicht als sachverständige Gutachter herangezogen.

Damit sind in Umrissen die Tätigkeitsbereiche abgesteckt, in denen Steuerfachangestellte unter der verantwortlichen Leitung des Berufsangehörigen mitarbeiten können. Dabei kommt ihnen die Aufgabe zu, die Berufsangehörigen bei deren Arbeiten zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Steuerfachangestellte fortlaufend anfallende Arbeiten soweit fertig stellen, dass diese nur noch der Überprüfung bedürfen, oder dass sie vorbereitend, beispielsweise für die Erstellung einer Steuererklärung oder für die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch die Berufsangehörigen, tätig werden.

Im Allgemeinen werden Steuerfachangestellte zunächst bei der Erledigung der klassischen Grundaufgaben des steuerberatenden Berufs eingesetzt werden, zu denen die Buchhaltung mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen, die Abschlusserstellung und die Anfertigung von Steuererklärungen gehören. Da die Mehrzahl der Berufsangehörigen bei der Erledigung ihrer Arbeiten die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung nutzt, eröffnet sich für Steuerfachangestellte hier ein zusätzliches Betätigungsfeld, das von der Vorbereitung und Erfassung der Buchungsdaten bis hin zur Mitwirkung bei Problemlösungen auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen reicht.

In der Regel werden Steuerfachangestellte nach Abschluss der Berufsausbildung in der Praxis des Berufsangehörigen zunächst als Sachbearbeiter die laufenden Buchführungs- und steuerlichen Arbeiten eines bestimmten Mandantenkreises übernehmen. Je nach Eignung und Bewährung steht ihnen dann – unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Beratungspraxis – die Möglichkeit offen, Leiter eines selbständigen Arbeitsbereiches oder sogar Bürovorsteher zu werden. Durch ihr Fachwissen und ihre Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung haben es Steuerfachangestellte weitgehend selbst in der Hand, ob sie überwiegend einfachere Arbeiten verrichten oder sich anspruchsvolleren und interessanteren Tätigkeiten zuwenden können, die dann auch entsprechend besser bezahlt werden.

## **1.2 Berufliche Anforderungen**

Die Tätigkeit der Steuerfachangestellten erfordert zunächst breit angelegte und fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens und des allgemeinen und besonderen Steuerrechts. Außerdem müssen Steuerfachangestellte über ein ausreichendes Fachwissen im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Wirtschaftsrecht verfügen. Schließlich müssen von qualifizierten Steuerfachangestellten auch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und die Beherrschung der Grundzüge und der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung verlangt werden.

Die häufigen Rechtsänderungen, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts, machen es erforderlich, dass Steuerfachangestellte fähig und bereit sind, ihr Fachwissen ständig weiterzuentwickeln. Die Notwendigkeit und Bereitschaft zur dauernden fachlichen Fortbildung kennzeichnet den Beruf der Steuerfachangestellten in besonderer Weise.

Gute Umgangsformen und ein sicheres Auftreten sind für Steuerfachangestellte insbesondere dann unerlässlich, wenn sie innerhalb ihres Berufs eine gehobene Position, etwa als Bürovorsteher, anstreben. In einer solchen Stellung sollten Steuerfachangestellte auch über Kenntnisse auf dem Gebiet des Personalwesens, insbesondere der Menschenführung, verfügen.

## **1.3 Vergütungsregelungen**

Für den Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe gibt es keine Tarifverträge. Vereinbarungen über Gehaltszahlungen, Dauer des Urlaubs usw. müssen deshalb einzelvertraglich festgelegt werden. Da die Nachfrage nach Steuerfachangestellten, die nicht nur bei den Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, sondern auch in der gewerblichen Wirtschaft, bei Versicherungen, Banken usw. tätig sein können, im Allgemeinen ziemlich groß ist, hat sich für diesen Ausbildungsberuf ein recht günstiges Gehaltsniveau herausgebildet.

## **2. Zukunftsaussichten**

Trotz oder gerade wegen der seit Jahren zu beobachtenden Bemühungen, das Steuerrecht zu reformieren, ist der steuerliche Beratungsbedarf ständig gestiegen und wird auch in Zukunft zunehmen. Der Wunsch der Mandatschaft nach einer möglichst umfassenden, insbesondere auch betriebswirtschaftlichen Beratung, wird sich künftig, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Marktes, verstärken. Da der steuerberatende und wirtschaftsprüfende Beruf in zunehmendem Maße auf qualifizierte Mitarbeiter, d. h. Steuerfachangestellte, angewiesen ist, müssen die beruflichen Zukunftsaussichten von Steuerfachangestellten auch langfristig als gut bis sehr gut eingestuft werden. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass qualifizierte Steuerfachangestellte nicht nur im steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Beruf, sondern auch in anderen Dienstleistungssektoren der Volkswirtschaft erfolgreich tätig sein können.

## **3. Berufsausbildung**

### **3.1 Gegenstand der Berufsausbildung**

Nach der Ausbildungsordnung sind u. a. die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Berufsausbildung: Ausbildungspraxis (Aufgaben der steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufe, Grundlagen des Personalwesens, Rechtsvorschriften der Berufsbildung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz); Praxis- und Arbeitsorganisation; Rechnungswesen (Buchführungs- und Abschlussstechnik, Lohn- und Gehaltsabrechnung); Betriebswirtschaftliche Facharbeit (Auswerten der Rechnungslegung, Finanzierung); Steuerliche Facharbeit (Abgabenordnung, Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- u. Vermögensteuer, Bewertungsgesetz).

### 3.2 Ausbildung in den Lernorten Betrieb/Schule

Nach dem herrschenden dualen Ausbildungssystem erfolgt die Ausbildung der Steuerfachangestellten an zwei Lernorten, dem Lernort Betrieb (Ausbildungspraxis) und dem Lernort Schule (Berufsschule).

Für die Ausbildung im **Lernort Betrieb** gibt die Ausbildungsordnung einen Ausbildungsrahmenplan vor, der eine sachliche und zeitliche Gliederung derjenigen Ausbildungsinhalte enthält, welche durch den Lernort Betrieb vermittelt werden sollen.

Für die schulische Ausbildung der Auszubildenden gelten schulische Rahmenlehrpläne, die mit dem betrieblichen Ausbildungsplan der Ausbildungsordnung abgestimmt sind und in sachlicher und zeitlicher Gliederung diejenigen Ausbildungsinhalte enthalten, welche am Lernort Schule vermittelt werden sollen. In Hessen sind alle Auszubildenden, unabhängig von ihrem Lebensalter, grundsätzlich berufsschulpflichtig.

### 3.3 Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

Der Berufsausbildungsvertrag kann mit einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder den Vertretungsberechtigten von Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abgeschlossen werden. Für den Abschluss des Vertrages ist keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben.

### 3.4 Wichtige Einzelheiten des Berufsausbildungsvertrages

Die **Ausbildungsdauer** beträgt grundsätzlich 3 Jahre (Regelausbildungsdauer). Die Berufsausbildung beginnt mit einer Probezeit, die auf mindestens 1 Monat festgelegt werden muss, aber nicht mehr als 4 Monate betragen darf.

Die Regelausbildungsdauer kann bis zu 1 Jahr verkürzt werden, wenn der Auszubildende in einer dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsausbildung (z. B. Bankkaufmann) aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages bereits eine Ausbildung von mindestens 1 Jahr absolviert hat. Auf Antrag des Auszubildenden kann die Ausbildungsdauer auch verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Nach § 17 Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Da es für den Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe keine Tarifverträge gibt, ist es den Vertragsparteien überlassen, die Höhe der Ausbildungsvergütung zu vereinbaren. Hierzu gibt die Steuerberaterkammer Hessen Empfehlungen ab und legt fest, welche Beträge im Einzelfall nicht unterschritten werden dürfen.

Auch der einem Auszubildenden zu gewährende **Urlaub** ist mangels tarifvertraglicher Regelung grundsätzlich frei zu vereinbaren. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich hinsichtlich des Erholungsurlaubs bestimmte Mindesturlaubsansprüche aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. dem Bundesurlaubsgesetz ergeben. Neben dem Anspruch auf Erholungsurlaub kann dem Auszubildenden in bestimmten Fällen auch ein gesetzlicher Sonderurlaub zustehen, der nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich kündigen. Nach Ablauf der Probezeit bestehen nur noch folgende Kündigungsmöglichkeiten: Für beide Vertragsparteien die Kündigung aus wichtigem Grund und nur für den Auszubildenden die Kündigung wegen Aufgabe der Berufsausbildung bzw. Berufswechsels.

### 3.5 Prüfungen

Während der Berufsausbildung hat der Auszubildende eine **Zwischenprüfung** abzulegen, die bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll, und die sich auf diejenigen Ausbildungsinhalte erstreckt, welche in dem ersten und teilweise im zweiten Ausbildungsjahr zu vermitteln sind. Die Prüfung wird nur schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten), Rechnungswesen (60 Minuten) sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (45 Minuten) durchgeführt. Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes und soll Gelegenheit geben, festgestellte Mängel bis zur Abschlussprüfung zu beheben. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Voraussetzung für die spätere Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinerlei Einfluss.

Gegen Ende der Ausbildungszeit legt der Auszubildende vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen die Abschlussprüfung ab, die schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer Steuerwesen (Bearbeitungszeit: 150 Minuten), Rechnungswesen (120 Minuten) sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten). In dem Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung soll der Prüfling außerdem in einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann.

### **3.6 Ausbildungs- und Praktikums-Börse im Internet**

Über die Homepage der Steuerberaterkammer Hessen ist die Ausbildungs- und Praktikums-Börse der Kammer zu erreichen. Hier können bei Kammermitgliedern aktuell zu besetzende Ausbildungs- und Praktikumsplätze eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, online Stellengesuche einzustellen, die für drei Monate im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht werden.

## **4. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**

### **4.1 Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen**

Zur Sicherung ihrer beruflichen Existenz müssen Steuerfachangestellte bestrebt sein, sich die durch die Ausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit auch nach Lehrabschluss zu erhalten und nach Möglichkeit auszuweiten. Ohne berufliche Fortbildung wird kein Steuerfachangestellter seinen Beruf auf Dauer erfolgreich ausüben können. In Kenntnis dieser Notwendigkeit werden deshalb von vielen Institutionen Fortbildungskurse für Steuerfachangestellte angeboten.

In Hessen ist in diesem Zusammenhang auf das Fortbildungsangebot der Steuerakademie – Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., Mainzer Landstraße 211, 60326 Frankfurt am Main (Telefon: 069 / 97 58 21-0) zu verweisen, das auch für Steuerfachangestellte eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten enthält.

### **4.2 Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt**

In § 54 Berufsbildungsgesetz hat der Gesetzgeber den Steuerberaterkammern die Möglichkeit eröffnet, zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durchzuführen. Die Steuerberaterkammer Hessen führt alljährlich eine derartige Fortbildungsprüfung durch, wobei erfolgreichen Prüfungsteilnehmern die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ verliehen wird. Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung setzt u. a. voraus, dass Steuerfachangestellte nach der Abschlussprüfung mindestens 3 Jahre im steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Beruf hauptberuflich tätig gewesen sind.

### **4.3 Zugang zum Beruf des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers**

Obwohl es sich bei dem Beruf des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers um einen akademischen Beruf handelt, haben Steuerfachangestellte im Unterschied zu anderen Ausbildungsberufen anderer freier Berufe, z. B. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r oder Medizinische/r Fachangestellte/r, grundsätzlich die Möglichkeit, zur Prüfung als Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zugelassen zu werden. Nach der geltenden Regelung des Steuerberatungsgesetzes können Steuerfachangestellte zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden, wenn sie nach der Abschlussprüfung 10 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind. Für Steuerfachangestellte, die nach ihrer Erstausbildung die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in erfolgreich abgelegt haben, verkürzt sich diese Zeit auf 7 Jahre.

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer ist, dass sich Steuerfachangestellte in mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewährt haben.

Da die Anforderungen für die Berufsexamen als Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer außerordentlich hoch sind, dürften die zuletzt genannten Weiterbildungsmöglichkeiten nur denjenigen Steuerfachangestellten offen stehen, welche außerordentlich befähigt und gut vorbereitet sind.

Stand: September 2009